

Satzung

des

Anglerverein Eichenweiler Magdeburg e.V.
(AV Eichenweiler Magdeburg e.V.)

§ 1

Name, Mitgliedschaft in anderen Vereinen/Verbänden, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ Anglerverein Eichenweiler Magdeburg e.V. „
2. Der Verein ist Mitglied im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. im Deutschen Anglerverband e.V.
3. Der Sitz des Vereines ist Magdeburg und er ist beim Amtsgericht Magdeburg unter der Registrierungsnummer VR 1417 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck ist die waidgerechte Ausübung des Angelns sowie die Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop – und Artenschutz.

§ 3

Rechtsstellung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der stellvertretende Vorsitzende.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Vorsitzende kann zur Vertretung im Rechtsverkehr andere Personen ermächtigen. Die Ermächtigung geschieht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand oder im Todesfall des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet in diesen Fällen am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ohne Begründung über einen Zeitraum von 2 Geschäftsjahren keine Mitgliedsbeiträge gezahlt werden.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann per Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem ausschließenden Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einreichen.
Die Entscheidung über den Ausschluss oder den Verbleib trifft in diesem Fall die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung dann endgültig ist. Bis zu dieser abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, die beratende Unterstützung des Vereines in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder müssen die bestehenden Beschlüsse, Regelungen und Richtlinien des Vereines einhalten.
3. Die Mitglieder müssen ferner die bestehenden Beschlüsse, Regelungen und Richtlinien des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und die gesetzlichen Regelungen für die Ausübung ihrer Mitgliedschaft einhalten.
4. Die Mitglieder müssen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag termingerecht an den Verein überweisen.
5. Die Mitglieder haben sich vereinsloyal zu verhalten und treten vereinschädigendem Verhalten in gebotener Weise entgegen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Modalitäten der Entrichtung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
3. Ehrenmitgliedern des Vereines sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, dieser wird vom Verein getragen.

§ 9

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
2. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied nach Ziffer 1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung der Mitglieder muss 6 Wochen vor dem beabsichtigten Termin zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung bei den Mitgliedern vorliegen.
4. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Anträge sind 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand in schriftlicher Form zu richten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe an den Vorstand verlangt wird.
5.
 - a) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
 - b) Die Mitgliederversammlung ernennt durch Mehrheitsbeschluss einen Versammlungsleiter. Bis zu dessen Ernennung leitet der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Grundzüge des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - die Grundzüge des Veranstaltungsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Modalität der Beitragszahlung und die Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen

- Ergänzende Beschlüsse, Regelungen und Richtlinien, die für die Arbeit des Vereines und deren Mitglieder erforderlich sind
- die Änderung des Zweckes des Vereines
- den Ausschluss oder den Verbleib eines Mitgliedes gemäß § 5 Ziffer 3
- die Auflösung des Vereines

6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren (Wahlperiode)
- den Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Kassierer
 - den Schriftführer

sowie 4 Referenten für

- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Organisation und Durchführung der Vereinsveranstaltungen
- die Organisation und Durchführung der Gewässerhege- und pflege
- die Jugendarbeit

Diese gewählten Mitglieder bilden den Vorstand. Der Vorstand amtiert bis zur Neuwahl von Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.

7. Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand ferner 3 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter als sachlich richtig bestätigt. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse beinhalten. Auf Verlangen kann das Protokoll von den Mitgliedern eingesehen werden.
9. Ist der gewählte Schriftführer verhindert, wird vom Versammlungsleiter ein Vertreter bestimmt.
10. Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird durch den Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion betraut. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Mitglied zu bestätigen.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

§ 11

Der Vorstand – Aufgaben und Zuständigkeit

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den 4 Referenten
2. Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird dafür vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Wenn es sachdienlich ist, können weitere Mitglieder mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen.
3. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Satzung alle anstehenden Angelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.
5. Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Dieser Personenkreis hat den Verein entsprechend § 3 Ziffer 1 dieser Satzung zu vertreten und nach innen und nach außen zu repräsentieren.
2. Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen, wenn sich die Notwendigkeit ergibt. Wenn es sachdienlich ist, können weitere Mitglieder mit beratender Stimme an der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden oder die wegen ihrer geringen Bedeutung keiner Entscheidung des Vorstandes bedürfen.

5. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist der Vereinsvorstand schriftlich zu informieren.

§ 13

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Wahlversammlung des Vorstandes auch jeweils 3 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen für ihre Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht an allen Beratungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Sie führen regelmäßige oder unregelmäßige Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durch, mindestens aber einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer den Jahresabschluss zu prüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 14

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines

1. Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Anträge zur Satzungsänderung kann jedes stimmberechtigte Mitglied und der Vorstand stellen. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge müssen 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Entscheidung hierüber bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein/Verband, der gleiche Zwecke verfolgt und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2003 in Magdeburg beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 12. Juni 1997 tritt außer Kraft.

